



**Heinrich Tiemann**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 (0)30 18 527-1160 oder 1161

FAX +49 (0)30 18 527-1168

E-MAIL heinrich.tiemann@bmas.bund.de

Berlin, 11. Juli 2007

Aktionsbündnis für die berufliche Teilhabe  
Sozialverband Deutschland e.V.  
Frau Marianne Saarholz  
Stralauer Straße 63  
10179 Berlin

Sehr geehrte Frau Saarholz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juni 2007 an Herrn Bundesminister Franz Müntefering, mit dem Sie das Positionspapier des Aktionsbündnisses für die berufliche Teilhabe an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandten.

Für die Bundesregierung hat die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben einen unverändert hohen Stellenwert. Eine berufliche Perspektive ist besonders für behinderte Menschen ein wichtiger Schritt in ein selbstbestimmtes Leben und eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Allerdings erfordern die veränderten Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt eine stetige Weiterentwicklung der Strukturen zur Förderung und Sicherung der Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Auf diese Herausforderungen muss das System der beruflichen Rehabilitation reagieren.

Einige der in dem Positionspapier dargelegten Themen sind bereits Gegenstand bilateraler Gespräche gewesen und wurden auch bei der Vorbereitung des Berichts über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention nach § 160 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt. Den Bericht, der vom Bundeskabinett am 27. Juni 2007 angenommen und zur Beratung an Bundestag und Bundesrat versandt wurde, habe ich beigefügt.

// Ergänzend werden in einer Information der Abteilungen II und V des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das ebenfalls beiliegt, weitere von Ihnen angesprochene Punkte behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung II

Abteilung V

## **Berufliche Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen - Eckpunkte der Politik der Bundesregierung**

### **Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit**

Die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben hat für die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit einen unverändert hohen Stellenwert. Das große Engagement der Bundesagentur zeigt sich insbesondere auch in der Bereitstellung weiterhin hoher Mittel für die berufliche Rehabilitation und die Aufstockung des Reha-Budgets für die Rechtsanspruchsleistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auf über 2,4 Mrd. Euro im Haushalt der Bundesagentur für 2007.

Die Bundesagentur für Arbeit richtet ihre Aktivitäten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben stärker als bisher auf die Wirkungen des Instrumenteinsatzes und eine höhere Wirtschaftlichkeit der dafür eingesetzten Beitragsmittel aus.

Leistungen sollen primär eine Integration in Arbeit bewirken und nicht die Versorgung mit Leistungen ohne anschließende Eingliederungsperspektive. Eine stärkere integrationsorientierte Ausrichtung der Maßnahmen steht dabei in enger Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und den berechtigten Erwartungen des betroffenen Personenkreises. Allerdings ist festzustellen, dass diese stringente Ausrichtung nach Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsgesichtspunkten von externen Betrachtern als restriktive Ausgabenpolitik wahrgenommen wird. Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit teilen diese Auffassung allerdings nicht.

Um den hohen Standard der beruflichen Rehabilitation auch weiterhin zu erhalten, werden Maßnahme- und Förderstrukturen von der Bundesagentur für Arbeit kontinuierlich weiterentwickelt. Mit der Einführung der Handlungsprogramme Reha/SB setzt die Bundesagentur ihren Reformkurs auch im Bereich der Teilhabeförderung fort. Ziel ist es, das Dienstleistungsangebot der Teams Rehabilitanden und Vermittlung schwerbehinderter Menschen an die Organisation des Kundenzentrums anzupassen, um flächendeckend einheit-

liche und gute Mindeststandards bei der Betreuung von Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen sicherzustellen.

Die von der Bundesagentur betriebene Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente dient nicht der Verringerung von Fördermöglichkeiten, sondern der Zusammenführung von Fördertatbeständen mit vergleichbarer Zielrichtung bei gleichzeitiger Eröffnung eines hohen Maßes an Gestaltungsfreiheit. Im Ergebnis sollen Fördermöglichkeiten nicht eingeschränkt sondern flexibler gestaltet werden.

### **Zuständigkeiten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB II**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Klarstellung der Rehabilitationsträgerschaft im SGB IX erfolgt. Danach nimmt die Bundesagentur für Arbeit für behinderte erwerbsfähige Hilfeempfänger die Aufgaben eines Rehabilitationsträgers wahr, soweit kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Leistungs- und Integrationsverpflichtung der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger für die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bleibt davon unberührt.

Zur Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens ist es ausreichend, dass der Grundsicherungsträger den betroffenen Arbeitsuchenden aufgrund von Hinweisen oder festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an die zuständige Agentur für Arbeit weiterleitet. Die Grundsicherungsträger müssen einen konkreten Bedarf an Leistungen zur Teilhabe weder erkennen noch feststellen, sondern können für diese Prüfung die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger voll nutzen. Die Bundesagentur für Arbeit hat dazu für die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger eine adäquate Arbeitshilfe als Anleitung für eine schnelle und frühzeitige Identifikation eines potenziellen Rehabilitationsbedarfs sowie zur Strukturierung der Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit bereitgestellt. Durch die gesetzliche Neuregelung ist zudem sichergestellt, dass die Kompetenzen der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger weiterhin genutzt, die Leistungs- und Integrationsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger gestärkt und Entscheidungen zügig getroffen werden.

Im Jahr 2005 hatte die Bundesagentur auf der Basis der vollständigen Daten aus 370 Kreisen (ohne zugelassene kommunale Träger) 72.421 Zugänge an Rehabilitanden gezählt, im Jahr 2006 waren es 70.887 Neuzugänge. Auf den Rechtskreis des SGB II entfiel

daran im Jahr 2005 ein Anteil von rd. 14 Prozent, im Jahr 2006 von rd. 30 Prozent. Ende Juni 2007 lag der Anteil an den Neuzugängen aus dem Rechtskreis des SGB II dagegen schon bei rd. 40 Prozent. Nach Abschluss einer gewissen Übergangszeit ist im Rechtskreis des SGB II deutlich festzustellen, dass die frühzeitige und umgehende Einleitung erforderlicher Rehabilitationsverfahren als geschäftspolitische Ausrichtung der Bundesagentur zunehmend greift und das System der beruflichen Rehabilitation auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende funktioniert.

### **Ausbildungssituation behinderter Menschen**

Die besondere Bedeutung, die die Bundesregierung diesem Thema beimisst, wird daran deutlich, dass sie 2005 einen eigenständigen Bericht über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt vorgelegt hat (BT-Drs. 15/5922).

Der Bericht belegt, dass die Versorgung behinderter Jugendlicher mit Berufsausbildungsstellen in Deutschland sehr gut ist: Im Ausbildungsjahr 2003/2004 konnte die Bundesagentur für Arbeit 72,9 Prozent der behinderten jugendlichen Bewerber in Ausbildungsstellen und 24,5 Prozent in Alternativangebote, z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, vermitteln. Das führt zu einer sehr hohen Versorgungsquote der behinderten Bewerber von 97,4 Prozent. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Berufsausbildung behinderter junger Frauen und Männer auf einem breiten Fundament steht.

Dieses Ergebnis wird von den für das Berufsbildungsjahr 2004/2005 vorliegenden Zahlen bestätigt. Auch in dem Berufsbildungsjahr war die Versorgungsquote mit 97,3 Prozent sehr hoch und 73,2 Prozent der behinderter Bewerber traten in eine Berufsausbildungsstelle ein. Für das Berufsbildungsjahr 2005/2006 liegen noch keine Zahlen vor.

Das gute Ergebnis bei der Versorgung behinderter Bewerber ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass mindestens die Hälfte der behinderten Jugendlichen außerbetrieblich ausgebildet wird. Die außerbetriebliche Ausbildung erfolgt auf einem anerkannt hohen Niveau. Wegen fehlender Betriebsnähe ist jedoch der Übergang auf einen Arbeitsplatz für diese Jugendlichen nicht einfach.

Daher soll die Zahl der betrieblichen Ausbildungen erhöht werden. Dazu wurden die Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber verbessert und das Beratungs- und Unterstützungsangebot verstärkt. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen für die sog. „verzahnte Ausbil-

„dung“ verbessert. Dies ist eine besondere Form der außerbetrieblichen Ausbildung, in der die Jugendlichen möglichst umfangreiche Teile ihrer Ausbildung in Partnerunternehmen absolvieren. Dadurch erhöht sich die Betriebsnähe ihrer Ausbildung, sodass sie es später leichter haben, im Beruf Fuß zu fassen.

Um eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Beratungs- und Unterstützungsangebote zu gewährleisten, ist das Thema Ausbildung auch ein Eckpfeiler der im September 2004 gestarteten Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“, in deren Rahmen zahlreiche Projekte zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildungssituation behinderter Jugendlicher durchgeführt werden, sowie des Programms „Job4000 - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen“.

Zudem enthält der Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland erstmals die Zusage, die Bundesagentur für Arbeit werde ausbildungsbegleitende Hilfen zugunsten von benachteiligten Jugendlichen ausweiten, insbesondere auch zugunsten von jungen Migrantinnen und Migranten sowie von behinderten und schwerbehinderten jungen Menschen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen für behinderte Jugendliche auf hohem Niveau fortführen. Alle Paktpartner sagen zu, besonders auf die Schaffung von mehr betrieblichen Ausbildungsplätzen für behinderte und schwerbehinderte Jugendliche zu achten.

### **Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Die Entwicklung zeigt, dass Arbeitgeber in steigendem Umfang bereit sind, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Daher besteht kein Anlass, die Beschäftigungspflichtquote von derzeit 5 Prozent für Arbeitgeber, die mindestens 20 Arbeitsplätze haben, zu verändern.

Im Jahr 2005 waren rund 914.000 schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Die Zahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen ist von 2003 bis 2005 um 1,2 Prozent gestiegen, die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Frauen um 4 Prozent und die Zahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze hat sich seit 2001 um über 4 Prozent erhöht. Gleichzeitig lag die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Juni 2007 um 5,2 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat.

Gleichwohl ist festzustellen, dass es 2005 über 32.000 Arbeitgeber gab, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllt haben und keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigten. Zwar ist ihre Zahl in den letzten Jahren gesunken, dennoch gilt es darauf hinzuwirken, dass sich möglichst wenig Arbeitgeber ihrer gesellschaftspolitischen Pflicht gänzlich entziehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft daher, ob die Einführung einer erhöhten Ausgleichsabgabe für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sinnvoll ist.

### **Stärkung der beruflichen Integration von behinderten und schwerbehinderten Menschen**

Die Bundesregierung leistet mit der Initiative „job-Jobs ohne Barrieren“ und zusammen mit den Bundesländern durch das Programm „Job4000 - Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen“ einen gewichtigen Beitrag, die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass diese gemeinsam von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Verbänden behinderter Menschen, von Ländern und Einrichtungen getragene Initiative die Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter und schwerbehinderter Menschen erhöhen wird. Diese Programme ergänzen eine Fülle von Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit ergriffen hatte, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und zu fördern.

### **Berufsförderungswerke/Berufsbildungswerke**

Der besondere Stellenwert der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke für die berufliche Teilhabe behinderter Menschen ist für die Bundesregierung unumstritten. Die Rehabilitationsträger sind dazu verpflichtet, gemeinsam unter Beteiligung des Bundes und der Länder dafür Sorge zu tragen, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Die Belegsituation der Berufsbildungswerke (BBW) stabilisierte sich in den letzten Jahren auf insgesamt hohem Niveau. Gespräche mit Einrichtungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft der BBW lassen erkennen, dass sich dieser positive Trend auch im laufenden Jahr fortsetzt.

Anders gestaltet sich die Situation bei den Berufsförderungswerken. Die rückläufigen Teilnehmerzahlen an Maßnahmen in Berufsförderungswerken haben mehrere Gründe. Hierzu gehören deutlich niedrigere Zugangszahlen bei erwachsenen Rehabilitanden mit in der Folge geringeren Eintrittszahlen auch in Berufsförderungswerken und die stärkere Nutzung ambulanter und wohnortnaher Angebote durch die Rehabilitationsträger. Die rückläufige Belegung ist durch die Einführung des SGB II dagegen nur wenig beeinflusst. Im Jahr 2005 erfolgten rd. 23 Prozent aller von der Arbeitsförderung und der Grundsicherung getätigten Eintritte in Maßnahmen der Berufsförderungswerke aus dem Rechtskreis des SGB II. Im Jahr 2006 lag dieser Anteil bundesweit bereits bei 44,6 Prozent und konnte bis zum Juni 2007 auf einen Anteil von 46,9 Prozent (vorläufiger Wert) gesteigert werden. Insgesamt ist im Jahr 2006 auch ein Trend zur Konsolidierung festzustellen, nachdem der Rückgang an Eintritten in Berufsförderungswerke aus dem Rechtskreis SGB III/ SGB II auf unter 10 Prozent gesunken ist.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung haben zahlreiche Gespräche zwischen den beteiligten Ministerien, den Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken stattgefunden. Im Mittelpunkt standen zunächst schnell wirksame Maßnahmen, wie Angebote für Schuldenmoratorien und pragmatische Lösungen bei der Handhabung der Zweckbindung infolge öffentlicher Förderung.

Um die Struktur dieser Einrichtungen auch zukünftig zu sichern, wurde das Konzept „RehaFutur - Fortschritte für moderne Rehabilitation nutzen“ ins Leben gerufen. Ziel bleibt die Aktivierung des Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben unter veränderten Bedingungen. Es gilt, die Rehaprozesse konsequent individuell zu gestalten, sie noch stärker auf das Integrationsziel auszurichten und für eine noch effizientere und effektivere Zielsteuerung zu sorgen.

Neben unmittelbarer Hilfe, Anregung zum Dialog und Kooperation zwischen Rehabilitationsträgern und Berufsförderungswerken sowie der Initiative zur gemeinschaftlichen Weiterentwicklung der Berufsförderungswerke mit externer Hilfe, sieht RehaFutur als einen weiteren Schwerpunkt die Bildung einer wissenschaftlichen Fachgruppe bei der Deutschen Reha Akademie vor.

Die wissenschaftliche Fachgruppe RehaFutur erhält den Auftrag, Vorschläge für die mittel- und langfristige Entwicklung der beruflichen Rehabilitation zu erarbeiten und daraus abgeleitet die zukünftige Rolle der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu beschreiben.

### **Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen**

Die Bundesagentur für Arbeit unterliegt nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) bei der Beschaffung von Arbeitsmarktdienstleistungen grundsätzlich dem Vergaberecht.

Berufsvorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen der Erst- und Wiedereingliederung für behinderte Menschen, für die gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1a SGB III die besonderen Hilfen der Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen (§ 35 SGB IX) wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben unerlässlich sind, entziehen sich dem Vergaberecht und werden von der Bundesagentur für Arbeit nicht ausgeschrieben.

Eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung sowie eine freihändige Vergabe anderer Leistungen sind nur insoweit möglich, als dabei zwingende Vorgaben des Sozialrechts beachtet werden. Hierzu zählen mindestens

- die Sicherstellung der Qualität der zu vergebenden Leistungen (einschließlich allgemeiner Qualitätsanforderungen wie z. B. ortsnahe und barrierefreie Erbringung, fachlich erfahrene Personal und rechtzeitiger Verfügbarkeit zur Erleichterung langdauernder Beratungsprozesse wie in der Berufsberatung),
- die Gewährleistung von Wunsch- und Wahlrechten nach § 9 SGB IX,
- die Ermöglichung von Einzelentscheidungen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf,
- ein ausreichender Zeithorizont, der auch notwendige Investitionen gewährleistet und
- die Sicherstellung des Bestands von zur Ausführung solcher Leistungen erforderlichen sozialen Diensten und Einrichtungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

### **Sicherung der Qualität von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation**

Der hohe Standard der beruflichen Rehabilitation in Deutschland muss erhalten und weiterentwickelt werden. Bei der Entscheidung über den Einsatz von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht in jedem Einzelfall der tatsächliche, individuelle Förderbedarf im Vordergrund. Die Qualität der Maßnahmen und die möglichst dauerhafte Integration stehen dabei im Mittelpunkt des Verfahrens.

§ 20 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger zur Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer.

Die Erbringer von Rehabilitationsleistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird.

### **Integrationsprojekte**

Integrationsprojekte sind eine bewährte Form der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen. Entsprechend ihrer Bedeutung ist die Zahl der Integrationsprojekte in den letzten Jahren stetig angestiegen, und zwar von 314 (2002) auf 503 (2005). Die Förderung der Integrationsprojekte durch die Integrationsämter stieg im gleichen Zeitraum von 21,2 Mio. Euro auf 50,3 Mio. Euro.

### **Integrationsfachdienste**

Was die Integrationsfachdienste betrifft, so hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits im letzten Jahr klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit sowie die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger Aufträge an Integrationsfachdienste im Wege der freihändigen Vergabe oder einer beschränkten Ausschreibung vergeben kann. Die Bundesagentur für Arbeit hat daraufhin die erforderlichen Vergabeunterlagen erarbeitet. Letzte klärende Gespräche zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Bundesagentur für Arbeit über die Höhe der angemessenen Vergütung haben Anfang Juli 2007 unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stattgefunden. Auf der Grundlage der zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) vereinbarten Vergütungsstruktur ist zu erwarten, dass die Integrationsfachdienste nunmehr ihre Angebote abgeben und es zügig zu den im Interesse der schwerbehinderten Menschen liegenden Beauftragungen kommt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird auch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern führen, um die bestmögliche Unterstützung schwerbehinderter Menschen auch durch Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger zu erreichen.

## **Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen**

Änderungen im Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen sind nicht geplant.